

BBSR-Steuerberater
Penzberger Straße 2, 82402 Seeshaupt
Tel.: 08801 - 9068-0
Fax: 08801 - 2465

Auswärtige Beratungsstelle
Im Thal 1, 82377 Penzberg
Tel.: 08856 - 80386-0
Fax: 08856 - 80386-29

Bürozeiten:
Mo. - Do.: 07:30 - 12:30 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr
Freitag: 07:30 - 12:30 Uhr

E-Mail: info@bbsr-stb.de
www.bbsr-stb.de

01.04.2020

Stephan Brückner
• Dipl. Betriebswirt (FH)
• Steuerberater
• Zert. Testamentsvollstrecker (AGT e.V.)

Marco Beier
• Dipl. Betriebswirt (FH)
• Steuerberater
• Fachberater für Internationales Steuerrecht
• Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Reiner Socher
• Dipl. Betriebswirt (FH)
• Steuerberater

Thomas Ritter
• Dipl. Betriebswirt (FH)
• Steuerberater

Thomas Lang
• Master of Arts in Taxation
• Master of Laws (LL.M.)
• Steuerberater

BBSR-Steuerberater ▪ Penzberger Straße 2 ▪ 82402 Seeshaupt

Update zur Corona-Krise Soforthilfen des Bundes und der Länder Rückzahlung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen

Sehr geehrte Mandanten/innen,

wie bereits angekündigt, wollen wir Sie mit einer weiteren Information im Zusammenhang mit der Corona-Krise versorgen:

1. Antragstellung für Corona-Soforthilfen des Bundes und des Landes Bayern nur noch digital möglich

Die Soforthilfen des Bundes und des Landes Bayern sind nur noch digital möglich. Den Antrag stellen Sie im Internet unter folgendem Link:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Beachten Sie bitte, dass die Soforthilfe des Bundes ebenfalls durch das Bayerische Staatsministerium gewährt wird. Auf der Internetseite wird klargestellt, dass Anträge, die Sie per PDF oder per Post an die Bewilligungsbehörden senden, ab sofort **nicht** mehr bearbeitet werden können.

Eine **wichtige Neuerung** bei den Soforthilfen ist, dass der Liquiditätsengpass auf der Interseite wie folgt definiert wurde:

*„Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. **Private liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.**“*

Die Höhe der Soforthilfen hängt von der **Beschäftigtenzahl** und des durch die Corona-Krise verursachten vorgenannten **Liquiditätsengpasses** ab.

Dabei wird die Beschäftigungszahl wie folgt ermittelt:

Mitarbeiter bis 20 Stunden =	Faktor 0,5
Mitarbeiter bis 30 Stunden =	Faktor 0,75
Mitarbeiter über 30 Stunden =	Faktor 1
Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis =	Faktor 0,3

Die Soforthilfe ist gestaffelt und beträgt maximal:

bis zu 5 Beschäftigte	9.000 Euro,
bis zu 10 Beschäftigte	15.000 Euro,
bis zu 50 Beschäftigte	30.000 Euro,
bis zu 250 Beschäftigte	50.000 Euro.

Die Höhe der Bayerischen Soforthilfe wurde entsprechend dem Bundesprogramm angehoben. Wenn Sie von den höheren Konditionen des Bundes- und Landesprogramms profitieren wollen, stellen Sie bitte einen neuen elektronischen Antrag. Falls Sie schon einen Antrag gestellt haben (unabhängig davon, ob Sie schon einen Bescheid oder eine Auszahlung erhalten haben), **kreuzen Sie dies bitte im elektronischen Antragsformular an.**

Sofern Sie bei der Antragstellung eine Unterstützung benötigen, helfen wir Ihnen gerne.

2. Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen

Die Rückzahlungsmöglichkeit der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen für das Jahr 2020 wurde durch das Bayerische Staatsministerium aktuell verschärft. Eine Rückzahlung ist nunmehr vorgesehen, wenn ein Unternehmen **unmittelbar und nicht unerheblich** von der Corona-Krise betroffen ist. Dies bedeutet, dass die Unternehmen jetzt glaubhaft machen müssen, dass es eine liquiditätsstützende Maßnahme (Rückzahlung) bedarf.

Bei bestimmten Branchen reicht es zur Glaubhaftmachung, wenn die Branche angegeben wird (sog. Branchenbetroffenheit). Diese Erleichterung gilt demnach z. B. für Messebauer, Gastronomen und ähnliche Branchen. Bei anderen Branchen wie beispielsweise bei Optikern oder bei Handwerksbetrieben müssen Angaben zur Betroffenheit gegenüber den Finanzämtern erklärt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie bitte gesund.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stephan Brückner, Marco Beier, Reiner Socher, Thomas Ritter und Thomas Lang

BBSR-Steuerberater PartG mbB